



Förderverein Kreuztor Ingolstadt e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein führt den Namen nach dem Wahrzeichen der Stadt, dem Kreuztor, als Teil der mittelalterlichen Festung.
Das Gebäude ist in die Denkmalliste eingetragen.

**Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung
des Vereins am 24.9.2003 beschlossen.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kreuztor Ingolstadt“, nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Bemühungen die dazu dienen können die Bedeutung dieses Bauwerkes für die Stadtgeschichte zu verdeutlichen und das Bauwerk unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten einer der Öffentlichkeit dienenden Nutzung zuzuführen.
- 2) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige oder einmalige Beiträge und durch Spenden aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Denkmalschutz im Sinne des § 2 der Satzung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder ihre bevollmächtigten Vertreter wahr.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die den vollen Namen, die Wohnadresse und soweit vorhanden Telefon- und Telefax-Verbindung enthalten muss, sowie der Annahme durch den Vorstand erhoben.
- 3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung bei juristischen Personen, ferner durch Austritt oder Ausschluss. Eine Rückgewähr von Teilen des Beitrags findet nicht statt.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit, jedoch nur jeweils bis zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zulässig, in dem die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstandes zugeht.
- 3) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder den Zweck oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt, oder durch sein Verhalten eine schwerwiegende Störung des Vereinsleben verursacht,
 - b) oder wenn es mit seinen Beiträgen ganz oder teilweise länger als 12 Monate trotz schriftlicher Erinnerung im Rückstand ist, oder mehrmals trotz schriftlicher Erinnerung und Hinweis auf den möglichen Ausschluss im Rückstand ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des

Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstandes nach Ziff. 3b bedarf es weder einer Anhörung des Mitgliedes noch einer Bekanntmachung an das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur ausüben darf, wenn und soweit der Vorsitzende schriftlich zustimmt oder verhindert ist.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) allen Vorstandsmitgliedern, Ziff. 1 dieses Abschnittes,
- b) insgesamt bis zu 3 Beisitzern, deren genaue Zahl bis zur Höchstgrenze die Mitgliederversammlung bestimmt.

3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Vorstandschaft kann sich bei Wegfall einzelner Personen des erweiterten Vorstandes und aller etwaigen sonstigen Gremien und Vertreter selbst mit Mehrheitsbeschluss ergänzen.

Die auf diese Weise Berufenen bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Sie müssen sodann von der Mitgliederversammlung für die restliche Laufzeit der Wahlperiode bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung erlischt ihr Amt.

Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden dessen Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern können von der Mitgliederversammlung einzelne Geschäftsführungsbefugnisse in Eigenverantwortung übertragen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den in Satzung festgelegten Aufgaben:

- a) Eingegnahme des Jahres- und des Kassenberichts für des abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- c) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten;
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er ist dazu verpflichtet.

tet, wenn 20 % -zwanzig vom Hundert- der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

6) Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlung, bei der Durchführung von Wahlen der von der Versammlung dazu bestimmte Wahlleiter.

7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den jeweiligen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 10 Beiträge

1) Die Mitglieder sind zur Zahlung jährliche Beiträge verpflichtet, die im Voraus zu entrichten sind.

2) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies ist insbesondere dann der Fall, dass die Zweckerreichung unmöglich geworden ist, z.B. wenn die Stadt das Eigentum am Kreuztor veräußert.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung des Vereins. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stadt Ingolstadt zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, entsprechend dem Vereinszweck, zu verwenden hat.

Erfolgt die Auflösung, weil der Vereinszweck unmöglich geworden ist, fällt das Vereinsvermögen ebenfalls an die Stadt Ingolstadt, mit der Maßgabe, dass dieses das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Denkmalpflege verwendet. Den genaueren Verwendungszweck kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder bestimmen.

Ingolstadt, 24.09.2003

Heinrich Sandner †
1. Vorstand

Förderverein Kreuztor Ingolstadt e.V.
c/o Michael Klarner
Jesuitenstraße 9
85049 Ingolstadt

www.kreuztor-ingolstadt.de